

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 3 (1916)
Heft: 4

Artikel: Ein Rechtsentscheid durch das Schweizer. Bundesgericht bezüglich für eine vorgekommene Plankonkurrenz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

feinjähriger, um so schöner und je mastiger das Holz, um so gröber und „grabiger“ werden die Schindeln.
(Fortsetzung folgt.)

EIN RECHTSENTSCHEID

durch das Schweizer. Bundesgericht bezüglich Entschädigung für eine vorgekommene Plan- konkurrenz

Am Schlusse des Jahres 1915 hat sich die erste Civil-
abteilung des Bundesgerichtes mit einem Prozeß befaßt,
den 3 Architekten gegen eine Landgemeinde antreten
mußten.

Die Schulhaus-Baukommission der betr. Gemeinde
erließ im Juni des Jahres 1908 an 5 Architekten eine Ein-
ladung folgenden Inhaltes:

„Die Gemeinde X. hat den Neubau eines Schulhauses
beschlossen mit Baubeginn Frühjahr 1909. Zur Erreichung
von definitiven Plänen ist eine Konkurrenz zwischen
5 Architekten eröffnet, wobei auch Ihre w. Persönlichkeit
figuriert. Sie werden eingeladen, falls Sie sich an der Kon-
kurrenz beteiligen wollen, bis 15. August nächsthin an die
Schulhaus-Baukommission Pläne einzureichen. Näheres
über Dimensionen des Baues, anderweitige Bedingungen
etc. sind bei Hrn. Oberlehrer Y. in hier einzuvernehmen.“

Nachdem das Nähere mündlich vereinbart wurde,
machten schließlich die Eingeladenen die Konkurrenz mit.
Ein Urteil war dann aber nicht erhältlich und der Ent-
schluß für die Erstellung des Baues wurde von einem
Termin zum andern verschoben. Endlich konnten die
konkurrierenden Architekten vernehmen, der Schulhaus-
Bau sei einem an der Konkurrenz nicht beteiligten
Architekten übertragen worden. Daraufhin verlangten
die an der Konkurrenz Beteiligten entspr. Entschädi-
gungen für ihre Projekte. Die Gemeinde erwiderte, die
Jury-Kommission habe keines der Konkurrenz-Projekte
zur Ausführung geeignet befunden und sie könne auch die
für die Gemeinde wertlosen Projekte nicht vergüten. Der
Jurybericht, worauf sich die Gemeinde stützte, kam erst
mit den Prozeß-Akten zum Vorschein und war weder
mit Datum noch mit einer Unterschrift versehen.

Die Architekten, als Kläger, vertraten nun den Stand-
punkt, daß sie durch die Beteiligung an der Konkurrenz
in ein Vertragsverhältnis mit der Gemeinde gekommen
seien und solche somit zur Bezahlung der Projekte ver-
pflichtet sei. Der folgende Auszug aus dem Urteil gibt
dem Leser die Ansicht des Bundesgerichtes wieder:

„Den Klägern ist zunächst, im Gegensatz zur Auffassung
der Beklagten und der Vorinstanz, zuzugeben, daß das
Schreiben der Beklagten an sie vom 14. Juni 1908 eine
gültige Vertragsofferte enthält, durch deren
nachherige Annahme ein Vertragsverhältnis begründet
wurde. Wenn die Kläger durch jenes Schreiben von der
Beklagten eingeladen werden, falls sie sich an der Konkur-
renz beteiligen wollen, bis 15. Aug. nächsthin an die Schul-
haus-Baukommission Pläne einzureichen, so wird damit
jedem von ihnen ein Auftrag gleichen Inhaltes erteilt, der
auf Ausführung einer bestimmten, zu ihrer beruflichen
Tätigkeit gehörenden Arbeit gerichtet ist. Der von der
Beklagten gebrauchte Ausdruck „einladen“ steht dem
nicht, wie die Vorinstanz annimmt, entgegen... — Der
Auftrag ist von den einzelnen Klägern angenommen
worden, wenn nicht ausdrücklich, so doch dadurch, daß
sie sich tatsächlich an die Besorgung des Übertragenen

machten, und zwar mit Wissen und Willen der Beklagten,
die damit ihrerseits den Vertragsabschluß als erfolgt an-
erkannte.“

Die weitere Frage, ob die Aufträge als endgültige anzu-
sehen seien, hat das Bundesgericht u. a. auf folgende
Weise beantwortet:

„Die Entrichtung einer Vergütung muß in Fällen wie
der vorliegende als „üblich“ gelten. Wer eine zu seiner
ordentlichen Berufstätigkeit gehörende Besorgung über-
nimmt, tut das regelmäßig, auch bei den sog. liberalen
Berufen, zum Zwecke seines beruflichen Erwerbes, und
dieser Zweck gibt sich ohne weiteres schon durch seine
Berufstellung nach außen kund. Damit also sein Auftrag-
geber von ihm eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung
erwarten darf, müssen besondere Umstände dafür vorliegen,
die dartun, daß man es mit der Leistung von Freund-
schaftsdiensten, einem Akte der Wohltätigkeit usw. zu
tun habe.“

Darnach hat das Bundesgericht erkannt, daß die betr.
Gemeinde jedem Kläger eine Entschädigung für die auf-
gewendete Arbeit und die gehaltenen Auslagen zu ent-
richten habe. m.

EINE BROSCHÜRE ÜBER „ETERNIT“

Besprochen von H. Klauser, Architekt B.S.A., Bern

Der B.S.A. beabsichtigt in kürzern oder längern Zeit-
abständen eine Reihe allgemein interessanter, technischer
und vielleicht auch künstlerischer Fragen möglichst er-
schöpfend zu behandeln und in Form von Broschüren zu
billigem Preise in Fachkreisen zu verbreiten. Zur Samm-
lung des Stoffes zu diesen geplanten Broschüren bedient
sich der Vorstand des B.S.A. einer Umfrage an die B.S.A.-
Mitglieder. Die so gewonnenen Beobachtungen und Er-
fahrungen aus der Praxis bieten Gewähr für eine er-
schöpfende Behandlung des Themas und dürfen wertvolle
Fingerzeige für den Praktiker und Künstler in Aussicht
stellen. —

Die erste Broschüre dieser Art ist zum Druck bereit und
behandelt in ausführlicher Weise das viel umstrittene
„Eternit“ als Baumaterial. Aus dieser Broschüre ist zu
entnehmen, daß „Eternit“ als Baumaterial nicht abge-
lehnt werden darf. In technischer Hinsicht ist dieses
Material geeignet, gewisse Nachteile, die andere bisher
angewandte Materialien aufwiesen, zu beheben. Infolge
seiner besonderen Eigenschaften ist „Eternit“ dazu berufen,
dort seinen Platz einzunehmen, wo Feuergefährlichkeit,
Feuchtigkeit, Raumersparnis und Stabilität bei Schwan-
kungen von Temperatur und Atmosphäre ganz besondere
Ansprüche stellen. Im Innern von Gebäuden darf das
„Eternit“ als sogenanntes „Aushilfsmaterial“ empfohlen
werden.

In bezug auf die Verwendung von „Eternit“ am Äußern
von Gebäuden, als Wandverkleidung oder Dachdeckung
muß allein die unumgängliche Notwendigkeit gebieten. —
Entschiedene Verurteilung erfährt das „Eternit“ in der
heute noch vielfach auftretenden häßlichen Farbe und
der unansehnlichen großen Rautenform. Anklang dagegen
findet der Versuch der Eternitindustrie mit kleinerer Form
und gewählterer Deckungsart, sowie durch bessere Farbe
des Materials, den ästhetischen Anforderungen gerecht zu
werden.

Die Dauerhaftigkeit des Materials kann im allgemeinen
bejaht werden. In einzelnen Fällen wird sie bezweifelt,